

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Flammtec Brandschutztechnik (Stand Februar 2023)**

### **I. Geltungsbereich**

1. Sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam bei Vertragsabschluss einbezogen worden sind, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für alle Verträge der Firma Flammtec Brandschutztechnik (im Folgenden nur noch „Flammtec“ genannt) mit ihren Vertragspartnern, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart worden ist. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn Flammtec diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### **II. Vertragsschluss**

1. Ein Vertrag zwischen der Flammtec und einem Kunden kommt zustande, wenn der Kunde ein bindendes Angebot in Textform an Flammtec abgibt, dieses Flammtec zugeht und Flammtec das Vertragsangebot annimmt. Dies erfolgt in der Regel als Auftragsbestätigung.
2. Angebote von Flammtec sind freibleibend und unverbindlich.
3. Angebote des Kunden kann Flammtec innerhalb von vier Wochen annehmen. Eine Auftragsbestätigung gilt als erteilt, wenn Flammtec innerhalb von vier Wochen nach Auftragseingang die bestellte Leistung tatsächlich erbracht hat.
4. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen Flammtec und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind mindestens in Textform niederzulegen. Angestellte von Flammtec sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben.
5. Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind alle Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen etc.) an Flammtec zurückzugeben. Flammtec behält sich an diesen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **III. Zahlungsbedingungen**

1. Alle Preise von Flammtec gelten ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und zuzüglich Verpackung.
2. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten werden als Arbeitszeit vergütet.
3. Ein Skonto-Abzug muss zwischen den Parteien in Textform vereinbart werden, ansonsten ist dieser nicht zulässig.
4. Liegen zwischen Vertragsschluss und Liefer-/Leistungsdatum mehr als sechs Monate, gelten die zur Zeit der Lieferung/Leistung gültigen Preise des Anbieters. Übersteigt der Preis den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10%, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.
6. Es gelten die gesetzlichen Regeln zum Zahlungsverzug.
7. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden darüber hinaus nur zu, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
8. Flammtec behält sich das Recht vor, Forderungen abzutreten.

### **IV. Lieferungs-/Leistungszeit**

1. Die von Flammtec angegebenen Liefer- oder Leistungstermine sind nur dann Fixtermine, sofern sie als solche ausdrücklich verbindlich mindestens in Textform vereinbart wurden.

2. Für eine vertragsgemäße Lieferung ist erforderlich, dass alle technischen Fragen zwischen den Parteien im Vorfeld geklärt werden konnten. Dafür ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich.

3. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die es Flammtec wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die Leistung/Lieferung zu erbringen, hat Flammtec nicht zu vertreten. Dem Kunden stehen dann keinerlei Rechte gegen Flammtec wegen der Verzögerung zu.

4. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder schuldhaften Verzug seiner Mitwirkungshandlungen, ist Flammtec berechtigt, einen dadurch entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen. In diesen Fällen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem dieser in Verzug gerät.

## **V. elektronische Rechnungen**

1. Flammtec ist berechtigt, seine Leistungen auf elektronischem Weg abzurechnen. Verwendet der Kunde gegenüber Flammtec eine Mailadresse, wird die Zustimmung des Kunden zu elektronischen Rechnungsstellung unterstellt. Der Kunde verzichtet damit auf die Zusendung einer Rechnung auf dem Postweg. Der Kunde hat das Recht, einer Teilnahme an der elektronischen Zusendung der Rechnung zu widersprechen.

2. Änderungen der Mailadresse hat der Kunde Flammtec unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht bzw. nicht rechtzeitig, gelten Rechnungen an die zuletzt bekannt gegebene Mailadresse als dem Kunden zugegangen.

## **VI. Gewährleistung**

1. Werden die Leistungen von Flammtec nicht vertragsgemäß oder mangelhaft erbracht und hat Flammtec dies zu vertreten, ist Flammtec verpflichtet, die Leistung gegenüber dem Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies setzt im Falle eines Handelsgeschäftes die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB des Kunden voraus. Die Rüge hat unverzüglich mindestens in Textform und mit detaillierter Beschreibung zu erfolgen.

2. Im Falle des Vorliegens eines einstandspflichtigen Mangels kann Flammtec nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Beim Nacherfüllungsgesuch des Kunden ist Flammtec eine angemessene Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

3. Mängelansprüche sind insbesondere ausgeschlossen bei:

- nur unerheblichen Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit
- nur unerheblicher Brauchbarkeitsbeeinträchtigung
- üblicher Abnutzung/Verschleiß
- fehlerhafter/nachlässiger Behandlung
- übermäßiger Beanspruchung
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
- besonderen äußeren Einflüssen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind
- unsachgemäßen Arbeiten Dritter/Kunden

4. Mängelansprüche verjähren innerhalb von 2 Jahren ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Arbeiten. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, so gilt eine Verjährungsfrist von 1 Jahr.

## **VII. Haftung**

1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Flammtec nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sogenannter Kardinalspflichten sowie bei Personenschäden und im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes. Bei den Kardinalspflichten handelt es sich um solche, welche eine

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann. Ansonsten ist die Haftung von Flammtec auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet Flammtec nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Diese Regelungen gelten auch für ein Verschulden eines Erfüllungsgehilfen von Flammtec.

2. Im Falle eines von Flammtec weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges schuldet Flammtec eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 3% des Lieferwertes pro vollendeter Verzugswoche, maximal jedoch 15% des Lieferwertes.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

## **VIII. Höhere Gewalt**

In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit.

## **IX. Eigentumsvorbehalt**

1. Flammtec behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang einer vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises des Gegenstandes vor. Dem Kunden ist es bis zur vollständigen Zahlung untersagt, den Gegenstand zu veräußern oder sonstige Dispositionen über den Gegenstand zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter ist der Kunde verpflichtet, Flammtec unverzüglich darüber zu unterrichten und alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, um die Rechte von Flammtec zu schützen. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung, dem zugreifenden Dritten den Eigentumsvorbehalt von Flammtec bekannt zu geben.

2. Im Falle des Zahlungsverzuges oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Flammtec berechtigt, den Gegenstand herauszuverlangen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, den Gegenstand pfleglich zu behandeln und alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten vorzunehmen.

4. Sofern der Kunde Unternehmer ist, gilt darüber hinaus Folgendes:

- a) Der Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller bestehenden und künftigen Forderungen aus der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehung.
- b) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsbetrieb unter den folgenden Bedingungen berechtigt.
- c) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt, wenn er Flammtec hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Kunden stehen, veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an Flammtec ab. Wird Vorbehaltsware vom Kunden - nach Verarbeitung/ Verbindung - zusammen mit nicht Flammtec gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an Flammtec ab. Flammtec nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung

dieser Forderung ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Flammtec die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich Flammtec die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Flammtec kann verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- d) Eine eventuelle Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für Flammtec vor, ohne dass Flammtec daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht Flammtec gehörenden Waren, steht Flammtec der dabei entstehende Miteigentumsanteil der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde Flammtec im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für Flammtec verwahrt.

## **X. Mitwirkungspflichten**

Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand umfassend mit Flammtec abzustimmen und Flammtec bei Erbringung der Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen. Insbesondere wird der Kunde Flammtec alle erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass Flammtec geeignete Ansprechpartner mit dem erforderlichen Wissen zur Verfügung stehen.

Verstößt der Kunde gegen Mitwirkungspflichten und kommt es dadurch zu einer Verzögerung der Leistung von Flammtec, stehen dem Kunden wegen der Verzögerung keine Rechte zu. Flammtec wird in der Zeit der durch den Kunden bedingten Verzögerung von seiner Leistungspflicht frei. Mehraufwände bedingt durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden sind vom Kunden gegenüber Flammtec angemessen zu vergüten.

## **XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der jeweilige Sitz von Flammtec. Schuldet Flammtec auch Installationsleistungen, ist Erfüllungsort an dem Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

Ist der Kunde Unternehmer oder hat er in der Bundesrepublik keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Parteien der Sitz von Flammtec. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **XII. Salvatorische Klausel**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.